

FINMA-Aufsichtsmitteilung

06/2020

Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise

19. Mai 2020

1 Informationen an Banken

1.1 Befristete Erleichterungen

Mit Aufsichtsmitteilung 02/2020 vom 31. März 2020 wurden den Banken infolge der COVID-19-Pandemie und damit verbundener Auswirkungen auf die Realwirtschaft drei bis am 1. Juli 2020 befristete Erleichterungen gewährt. In Anbetracht der aktuellen Situation passt die FINMA die Fristen dieser Erleichterungen wie folgt an:

1. Kunden halten noch immer unüblich hohe Bargeldeinlagen bei Schweizer Banken. Um das Bilanzgeschäft der Banken weiterhin nicht unnötig zu beschränken, wird die Erleichterung bei der *Leverage Ratio* (Ausnahme von Zentralbankguthaben) daher für alle Banken bis zum 1. Januar 2021 verlängert. Im Falle von Dividendenausschüttungen gilt weiterhin die in der FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 ausgeführte Kürzung der Erleichterung. Es ist nicht geplant, diese Behandlung als temporäre Erleichterung nach Ablauf dieser Fristverlängerung weiterzuführen.
2. Die Erleichterung im Bereich Risikoverteilung wird mangels Bedarf nicht fortgeführt und endet per 1. Juli 2020. Wie bisher können Institute im Einzelfall der FINMA einen begründeten Antrag auf eine Erleichterung nach Art. 112 Abs. 2 ERV stellen.
3. Die Erleichterung im Bereich *Backtesting*-Ausnahmen in Form eines Einfrierens der Anzahl Ausnahmen auf den Stand vom 1. Februar 2020 wird grundsätzlich in die zukünftige Aufsichtspraxis übernommen, womit sich eine Fristverlängerung erübrigt. Die FINMA kann gemäss Rz 332 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“ einzelne Ausnahmen unberücksichtigt lassen, wenn das Institut nachweist, dass diese Ausnahmen nicht auf eine mangelnde Genauigkeit (Prognosequalität) des Risikoaggregationsmodells zurückzuführen sind. In der jüngsten Phase von Marktvolatilität kam es vermehrt zu Ausnahmen, bei denen eine Nicht-Berücksichtigung in der Kapitalberechnung aus Sicht der FINMA gerechtfertigt war. Damit wird der Inhalt dieser Erleichterung auch nach dem 1. Juli 2020 gelten.

1.2 COVID-19-Kredite und Finanzierungsquote (NSFR)

Für die Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) kann die Laufzeit des im Rahmen der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) bezogenen Darlehens ohne Berücksichtigung der Kündigungsoption der SNB als identisch mit der Laufzeit der als Sicherheit abgetretenen Forderung betrachtet werden. Entsprechend kann für die verfügbare stabile Finanzierung (ASF-Faktor) aktuell der Wert 100 Prozent angewandt werden. Die abgetretene Forderung ist als für die gleiche Laufzeit belastet zu erfassen,

womit aktuell eine erforderliche stabile Finanzierung (RSF-Faktor) von 100 Prozent resultiert.

2 Erleichterungen bei der GwG-Identifizierung

Die FINMA hat mit der Aufsichtsmitteilung 03/2020 vom 7. April 2020 gestützt auf Art. 17 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR 955.033.0) Erleichterungen bei der Eröffnung von neuen Kundenbeziehungen gewährt. Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen eine schrittweise Rückkehr zum bisherigen Eröffnungsprozess. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das nachträgliche Einsehen des Originalausweises bzw. das nachträgliche Einholen der echtheitsbestätigten Ausweiskopien Zeit benötigt und dass die Situation je nach Kundendomizil oder individueller Situation der Kundin unterschiedlich sein kann. Die bis 1. Juli 2020 befristete Erleichterung wird **unter den in der FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020 formulierten Voraussetzungen** mit den folgenden Anpassungen verlängert:

- Für Neueröffnungen, für die bis am 1. Juli 2020 die Erleichterung gemäss Aufsichtsmitteilung 03/2020 in Anspruch genommen wurde bzw. noch wird, hat die Echtheitsbestätigung spätestens innerhalb von 120 Tagen (statt 90 Tagen) seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
- Für Neueröffnungen mit Kunden mit **ausländischem** Domizil kann auch über den 1. Juli 2020 hinaus bis am 1. Oktober 2020 die Erleichterung wie in der Aufsichtsmitteilung 03/2020 formuliert angewandt werden. Die Echtheitsbestätigung hat spätestens innerhalb von 120 Tagen seit der Eröffnung der Beziehung vorzuliegen.
- Sofern Echtheitsbestätigungen aufgrund von konkreten Einschränkungen, die mit Covid-19-Massnahmen zusammenhängen, nicht innert der angepassten Fristen erhältlich gemacht werden können, ist dies im Einzelfall zu dokumentieren. Die Echtheitsbestätigung hat in diesen Fällen so rasch wie möglich vorzuliegen.